

Jürgen Klebs
Landesdenkmalrat Berlin, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a.D.

Einführung in die Podiumsdiskussion
**Bürgerschaftliches Denkmalengagement –
Konkurrent oder Partner der staatlichen Denkmalpflege?**

im Rahmen des 24. Berliner Denkmaltages am 9./10. September 2010:
„Denkmal Berlin 2010: Standortfaktor und Standortbestimmung“

Thema des heutigen Morgens ist das „Bürgerschaftliche Denkmalengagement“, wobei wir fragen, ob es Konkurrent oder Partner der staatlichen Denkmalpflege sei. In der Planung dieser Veranstaltung hieß es noch zugespitzter: „Ersatz oder Ergänzung der staatlichen Denkmalpflege“. Das zielte noch deutlicher auf das ab, was seit einigen Jahren in der politischen Agenda gegen die staatliche Denkmalpflege überhaupt ins Feld geführt wird, mit anderen Worten: Es wird empfohlen, die Denkmalpflege ganz in die Verantwortung des verfügungsberechtigten Bürgers, frei von behördlicher Einflussnahme, zu überführen.

Was wird damit in Zweifel gesetzt und mit Änderungswünschen überzogen? Es geht um das Verhältnis des privaten Eigentümers und der staatlichen Denkmalbehörde; im Ergebnis soll die Stellung des Eigentümers bei der Denkmalpflege weiter verstärkt und die der Behörde geschwächt werden oder ganz untätig bleiben.

Hierzu ist zunächst darauf zu verweisen, dass auch nach geltendem Recht die Stellung des Eigentümers keineswegs schwach ist. Er ist vielmehr nach einhelliger Ansicht der eigentliche Denkmalpfleger, was im Berliner Denkmalschutzgesetz (hier § 8) dadurch zum Ausdruck gebracht wird, dass der Verfügungsberechtigte, in der Regel ist das der Eigentümer, das Denkmal instand zu halten und instand zu setzen hat, dass er es sachgemäß zu behandeln und vor Gefährdungen zu bewahren hat. Der Eigentümer ist es auch, der zur Erfüllung dieser ihm nach öffentlichem Recht auferlegten Pflichten Maßnahmen des Schutzes, der Pflege und der Instandsetzung treffen muss. Erst wenn der Eigentümer dies versäumt, tritt die Behörde auf den Plan, indem sie ihn im Wege einer Anordnung zur Wahrnehmung seiner Pflichten anhält; das gleiche gilt für Änderungen am Zustand des Denkmals, die dem behördlichen Genehmigungsvorbehalt unterliegen. Diese hoheitlichen Befugnisse machen die Behörde aber nicht zum Denkmalpfleger; das bleibt der Eigentümer, der, wenn er der hoheitlich angeordneten Maßnahme nachkommt, wieder ganz in seine Stellung als Pfleger des Denkmals eintritt.

Was also die Kritiker des bestehenden Zustands bewirken wollen, kann nicht sein, die ohnehin starke Stellung des Eigentümers als Denkmalpfleger anzutasten; vielmehr geht es offenbar darum, die dem Eigentümer obliegende Denkmalpflege der staatlichen Aufsicht und dem staatlichen Zugriff bei Zuwiderhandlung, also der Versäumung der privaten Pflicht, zu entziehen.

Diesem Ansinnen ist mit Nachdruck entgegenzutreten. Die Erfahrung lehrt, dass nur wenige der privaten Eigentümer den Sachverstand besitzen, alles das, was mit der Pflege, vor allem aber auch geplanten Änderungen am baulichen Bestand, in eigener Kompetenz zu überblicken. Da ist die Leitung und die Aufsicht auch des Gutwilligsten durch die Behörde erforderlich, um ihn zur Einsicht in das Angebrachte und Notwendige zu bringen. Natürlich ist er der behördlichen Ansicht nicht schlechthin ausgeliefert, denn er kann sein vermeintliches Recht vor dem Verwaltungsgericht, das eine umfassende Prüfungskompetenz besitzt, durchsetzen. In den meisten Fällen gelingt ihm das aber nicht, denn die Behörde hat in der Rechtsprechung den Rang einer „sachverständigen Behörde“ erlangt, deren Entscheidungen in der Regel wissenschaftlich begründet sind und im Laufe der Zeit überdies stets rechtskonformer werden, weil sie jede ergangene gerichtliche Entscheidung als Maxime ihres weiteren Verhaltens nimmt.

Wenn über unseren Vorträgen der Begriff der „staatlicher Denkmalpflege“ steht, so wird auf all das abgestellt, was die staatliche Behörde in ihrem Verhalten dem Bürger gegenüber leitet, programmatisch und nicht zuletzt prinzipiell. Sie war es, die das Bauwerk als „Denkmal“ erkannt hat, und sie ist es, die dessen weiteres Schicksal als Denkmal unter Wahrung der innerbehördlichen Kompetenzverteilung überwacht. Dafür besitzt sie die wissenschaftlichen, aber auch die im einzelnen in Betracht kommenden finanziellen Ressourcen.

Wir wissen alle, dass gerade diese zuletzt genannten Ressourcen begrenzt sind. Hier ist der Ort, auf das „Bürgerschaftliche Denkmalengagement“ zu verweisen, das sowohl dem privaten Eigentümer als auch der öffentlichen Hand helfend zur Seite tritt. Wie und in welchen Formen sich hierbei die Unterstützung der Denkmalpflege, auch weit über die Pflicht des Einzeleigentümers hinausgehend, zeigt und engagiert, soll uns nun nahegebracht werden.

Zu den Vortragenden:

Unser erster Vortragender ist Prof. Dr. Gottfried Kiesow, den vorzustellen sich eigentlich erübrigt – angesichts des Grades an Bekanntheit und Wertschätzung, die er im allgemeinen Bewusstsein genießt. Deshalb nur kurz etwas zu seinem Werdegang, der nach dem Studienabschluss im Zeichen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege stand, zunächst in Niedersachsen, seit 1966 in Hessen, hier der Ernennung zum Landeskonservator, und zuletzt, bis zu seinem altersbedingten Ausscheiden aus dem Staatsdienst 1996, als Präsident des hessischen Landesamts für Denkmalpflege. Seit 1985 hatte sich Gottfried Kiesow auch bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz engagiert; er war deren Gründungsmitglied im Vorstand und ist seit 1994 Vorstandsvorsitzender. Seit 2007 betätigt er sich außerdem bei den beiden Deutsch-Polnischen bzw. Polnisch-Deutschen Stiftungen Kultur, Pflege und Denkmalschutz mit ihren Sitzen in Görlitz und Warschau. Gottfried Kiesow ist durch eine große Zahl von Publikationen hervorgetreten und hat gesellschaftlichen Ehrungen aller Art erhalten.

Frau Isabella von der Decken ist Juristin und hat als solche u.a. für die Stiftung Preußischer Kulturbesitz gearbeitet. Nach der Erziehung einer großen Kinderschar ist sie gegenwärtig für zwei Bundestagsabgeordnete tätig. Die Sache des Denkmalschutzes vertritt sie als Mitglied des „Denkmal an Berlin e.V., Verein zur Förderung der Denkmalpflege“.

Herr Lutz Töpfer hat sein Studium der Geschichte, Anglistik und Philosophie in Mainz, Boston und Bonn mit dem Magister Artium abgeschlossen, war anschließend Mitarbeiter im „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ in Bonn. Nach Unterrichtstätigkeit in Bonn und Köln ist er seit Mai 2004 Mitarbeiter, inzwischen Leiter des Referats „Umwelt und Kulturgüter“ der Deutschen Bundesstiftung Umwelt.